

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen

Tel. 06401-903283 und 01575-8461661, Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de

17.10.2023

An die

Generalstaatsanwaltschaft

per Fax 05141 206-540

Strafanzeige gegen zu ermittelnde Angehörige der Polizei, des Landgerichts Braunschweig und der Staatsanwaltschaft Braunschweig

Wegen:

Angriff auf eine nicht verbotene und nicht aufgelöste Versammlung am 12.10.2023 auf dem Braunschweiger Domplatz, dazu Nötigung

und Freiheitsberaubung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen zu ermittelnde Angehörige der Polizei, des Landgerichts Braunschweig und der Staatsanwaltschaft Braunschweig wegen

- des Angriffs auf eine nicht verbotene und nicht aufgelöste Versammlung am 12.10.2023 auf dem Braunschweiger Domplatz,
- die Bedrohung des dortigen Versammlungsleiters zur Herausgabe der zentralen Ausdrucksmittel der Kundgebung (Beamer und Laptop) sowie
- meine ca. vierstündige Inhaftierung mit fehlenden oder vorgeschobenen Begründungen.

Am 12.10.2023 nahm ich an einer Versammlung teil. Ich hatte in dieser Versammlung keine besondere Funktion. Auf der Versammlung und als Teil der Versammlung wurde ein Film gezeigt, der von mir im Rahmen meiner journalistischen Tätigkeit erstellt wurde. Die Vorführung wurde von mir weder veranlasst noch durchgeführt.

Es waren ca. 50 Polizeibeamt*innen anwesend (etwas doppelt so viele wie Versammlungsteilnehmer*innen). Zudem erfuhr ich, dass die Richterin Bock-Hamel, deren Verhalten im Dokumentarfilm kritisch behandelt wird, anwesend war, zudem der Landgerichtspräsident, weiter Justizangestellte und Angehörige der Staatsanwaltschaft. Sie befanden sich in einem regen kommunikativen Austausch mit der Polizeiführung.

Nach ca. 5 Minuten Zeigen des Films wurde der Versammlungsleiter zur Herausgabe der zentralen Ausdrucksmittel der Versammlung Laptop und Beamer genötigt. Diese wurden offenbar beschlagnahmt. Damit wurde die Vorführung unterbrochen. Da es die einzigen Ausdrucksmittel der Versammlung waren, war diese damit faktisch unterbunden.

Außer der Aufforderung, mich nicht zu beschweren, habe ich keine irgendwie gearteten Anweisungen der Polizei erhalten. Umso überraschter war ich, als die Polizei mich wenig später aufforderte, mit Ihnen mitzukommen an einen für mich zu dem Zeitpunkt unbekanntem Ort zwecks Feststellung der Personalien. Ich wurde dabei mit „Herr Bergstedt“ angesprochen, d.h. der Polizei waren meine Personalien bekannt. Ein Grund für die Personalienüberprüfung wurde nicht angegeben.

Rechtliche Würdigung

Die Überprüfung der Personalien einer der Polizei bereits hinsichtlich der Personalien bekannten Person ist unzulässig, weil sie überflüssig ist und daher eine reine Schikane bzw. Einschüchterung darstellt.

Zudem ist die begründungslose Überprüfung von Teilnehmer*innen einer Versammlung nicht zulässig.

sig.

Ich widersprach dieser Anweisung mit der Begründung, dass meine Personalien bekannt seien, was durch die Ansprache bewiesen wäre. Außerdem sei ich Teil einer geschützten Versammlung. Das führte zu keiner Einsicht. Daraufhin bot ich an, meinen Personalausweis an Ort und Stelle (also innerhalb der Versammlung) auszuhändigen. Das wurde schließlich akzeptiert und die Uniformierten entfernten sich zunächst mit dem Ausweis.

Einige Zeit später (die Filmvorführung war da schon länger unterbrochen, der Vorführlaptop bereits beschlagnahmt und zwischen Versammlungsleitung und Polizei liefen mehr oder weniger erhitzte Wortwechsel) wurde mir der Personalausweis wiedergegeben, dann aber der Ausschluss aus der Versammlung erklärt. Begründung war, dass ich erkennungsdienstlichen Behandlungen unterzogen werden sollte.

Rechtliche Würdigung

Dieser Ausschluss aus der Versammlung ist durch keine Handlung meinerseits im Versammlungsverlauf begründet. Das wurde auch nicht behauptet. Selbst wenn irgendein Grund vorgelegen hätte, stellt der Ausschluss aus der laufenden Verhandlung ein unverhältnismäßiges Mittel dar. Eine erkennungsdienstliche Behandlung ist nicht sofort erforderlich, so dass ein Ausschluss aus der Versammlung nicht notwendig war. Dass es nicht um Eile ging, bewies sich dann auch nach der Inhaftierung dadurch, dass die tatsächliche erkennungsdienstliche Behandlung erst nach ca. 3 Stunden Wartens auf dem Polizeirevier vollzogen wurde.

Ich wurde auf das Polizeirevier in der Nähe (Münzstraße) gebracht und von dort ca. 3 Stunden später zur Polizeidirektion in Querum (Ort war mir bis dahin unbekannt). Dort wurden Fingerabdrücke genommen, Fotos gefertigt, Körpergröße und -gewicht gemessen. Dann wurde ich, obwohl nichts ortskundig, was ich auch angab, einfach aus der Polizeidirektion auf die Straße gesetzt, so dass ich auf eigene Faust zurückkehren musste.

Es ergibt sich der klare Verdacht, dass meine Inhaftierung ausschließlich dem Zweck diene, meine Teilnahme an der Versammlung zu verhindern. Die Festnahme des Versammlungsleiters, die Beschlagnahme von Laptop (und später auch noch Beamer) sowie meine Inhaftierung als von der Polizei so eingeschätzter Filmmemacher dienen der Absicherung, dass die Versammlung praktisch nicht mehr weitergeführt werden konnte, weil die Ausdrucksmittel (Film und Beamer) nicht mehr verfügbar waren – und auch die Personen weggesperrt waren, die vermutlich Ersatz hätten beschaffen können. Die Maßnahme gegen mich diene daher nur vorgeschoben der Strafverfolgung, tatsächlich aber präventiven Zielen, nämlich der Behinderung einer Versammlung und der Verhinderung der Aufführung eines Filmes, an dessen Nichtaufführung für allem die anwesenden Justizbediensteten ein politisches Interesse hatten.

Dazu passt die künstlich herbeigeführte Länge der Freiheitsentziehung. Drei Stunden erfolgte überhaupt keine Handlung mit mir, davon habe ich zunächst sogar über eine Stunde auf einem Flur gestanden, umringt von ca. 7 Uniformierten – Personalmangel scheidet also als Begründung aus. Danach saß ich mit dem ebenfalls verhafteten ehemaligen Versammlungsleiter ca. eine weitere Stunde in einer Zelle, ohne dass etwas geschah. Danach wurden wir einzeln und nacheinander zur Polizeidirektion gebracht, was nochmal wegen der langen Fahrwege eine Verzögerung einer weiteren Stunde brachte, die ich allein in der Zelle saß. Dass ich dann in Querum auf die Straße gesetzt wurde, führte zu weiterem Zeitverlust.

Es ist offensichtlich, dass diese Verzögerungen der einzige Sinn der Maßnahme waren. Der Versammlungsleiter und ich sollten möglichst lange festgehalten werden, um nicht mehr an der Versammlung teilnehmen zu können. Die Maßnahmen hätten auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden können (waren also nicht das mildeste Mittel) und passen auch von möglichen Beweissicherungen her überhaupt nicht zum Tatvorwurf (was hilft das Körpergewicht bei Ermittlungen zum Kunsturhebergesetz?). Zudem sind all diese Daten bereits bei der Polizei vorhanden von früheren erkennungsdienstlichen Behandlungen.

Der Angriff auf die friedliche, nicht verbotene und nicht aufgelöste Versammlung, die Nötigung des Versammlungsleiters und meine Inhaftierung stellen Straftaten dar.

Dieses Schreiben geht an die Generalstaatsanwaltschaft in Celle, da die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft offensichtlich in die Straftaten, zumindest deren Vorbereitung, involviert war und daher gegen sich selbst ermitteln müsste.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that are difficult to decipher. The signature is written in a cursive style and is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.